

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 408. (1) Nr. 2812.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 15. d. M., im Einverständnisse mit dem k. k. Justiz-Ministerium, rücksichtlich der Behandlung der Dienst- und Lohnstreitigkeiten zu bestimmen befunden, daß dieselben, da sie von dem Zeitpunkte, in welchem die neuen Gerichte in's Leben treten, ohnedies in den Wirkungskreis der Bezirksgerichte gehören werden, schon dormalen bei den Gerichtsbehörden erster Instanz zu verhandeln. — Laibach am 23. Febr. 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 400. (1) Nr. 424.

Edict

von der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain. — Betreffend die Ablösung der durch den §. 6 des Patentens vom 4. März 1849 für ablösbar erklärten Natural-Leistungen. — In Folge der vielfachen, von Seite der Verpflichteten an das hohe Ministerium des Innern gelangten Vorstellungen hat der hohe Ministerrath beschloffen: daß rücksichtlich jener Natural-Leistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgen an Früchten, sondern als unveränderliche Siebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu andern Gemeindegewerken entrichtet werden, und welche durch das Gesetz vom 7. Sept. 1848 nicht aufgehoben, sondern durch den §. 6 des Patentens vom 4. März 1849 für ablösbar erklärt worden sind, die Ablösung nicht von Amtswegen, sondern nur dann Statt zu finden hat, wenn dieselbe entweder von dem Bezugsberechtigten oder von der Gemeinde, welcher die Verpflichtung von dem Gemeindeverbande unabhängig ist, von der Mehrzahl der Verpflichteten innerhalb desjenigen Zeitpunktes verlangt wird, welcher dießfalls von der Entlastungs-Landes-Commission durch besondere Edicte kundgemacht werden wird. — In Gemäßheit dieser hohen Anordnung wird die Frist, bis zu welcher die Ablösung der oben erwähnten Leistungen bei der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission verlangt werden kann, auf den 1. Jänner 1851 mit dem Besatze festgesetzt, daß Erklärungen, die erst nach diesem Tage überreicht würden, nicht mehr berücksichtigt werden können. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sich dieses Edict nicht auf Natural-Leistungen beziehe, welche in Folge des Zehentrechtes entrichtet werden, und welche vielmehr in jedem Falle von Amtswegen der Ablösungsverhandlung zu unterziehen sind. — Von der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain. Laibach am 16. Februar 1850.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:
Dr. Carl Ullepitsch.

Der Secretär:
Dr. Anton Schöppl.

3. 401. (1) Nr. 655.

Kundmachung

von der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain. — Aus Anlaß mehrerer Anfragen hat die Grundentlastungs-Landes-Commission über die Behandlung der bei Berechnung der Entschädigungsbeträge zum Vorschein kommenden Bruchtheile, nachstehende Regeln festzusetzen befunden: 1) Bei Berechnung des Werthes der einzelnen Leistungen und Gegenleistungen, so wie beim Werthanschlage der einzelnen Kategorien von Leistungen steht es jedem Berechtigten frei, die Berechnung bis zu dem Bruchtheile eines $\frac{1}{10}$ Kreuzers durchzuführen. Nicht minder bleibt es jedem Berechtigten bei den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen unbenom-

men, dieselbe genaue Berechnung bis zu $\frac{1}{10}$ Kreuzern auch in dem Gesamtwerthebetrage der auf ein verpflichtetes Besizthum entfallenden Leistungen und im Betrage des abzuziehenden Pauschaldrittels durchzuführen. Jener Betrag aber, der den wirklich zu entschädigenden Werthanschlag bildet, darf nur in einer zahlbaren Ziffer, somit höchstens nur mit Viertel-Kreuzern eingestellt werden. Sollte nun bei einer genauen Berechnung ein anderer Bruchtheil zum Vorschein kommen, so muß derselbe auf den nächst niedern zahlbaren Bruchtheil gemindert werden. Gesezt also z. B. der wirklich zu entschädigende Werthanschlag der jährlichen Leistungen eines Besizthums würde sich bei genauer Berechnung auf 6 fl. 17 $\frac{1}{16}$ kr. herausstellen, so könnte derselbe nur mit 6 fl. 17 $\frac{1}{4}$ kr. eingestellt werden. — 2) Eben so werden unzahlbare Bruchtheile, die sich bei der Untertheilung der Entschädigungsrente auf den Landesfond und den Verpflichteten, oder bei der Capitalisirung der Renten ergeben, auf den nächst niederen zahlbaren Bruchtheil gemindert werden. — Laibach am 1. März 1850.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:
Dr. Carl Ullepitsch.

Der Secretär:
Dr. Anton Schöppl.

3. 406. (1) Nr. 2019.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Anton Eins. Bresquar, gegen Fr. Maria Stauer, pct. Zahlung 98 fl. 29 $\frac{1}{4}$ kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, der Exequiten gehörigen, auf 80 fl. 39 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Haus, Zimmer-, Küche- und Keller-Einrichtung, Bettzeug, Wäsche, Kästen u. c. gewilliget, und hiezu zwei Termine, und zwar: auf den 20. März und 17. April 1850 zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Hause Nr. 66 auf der Polana-Vorstadt, mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der zweiten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Laibach den 26. Februar 1850.

3. 374. (3) Nr. 1290.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Feliziana Massoviz im eigenen Namen, dann gemeinschaftlich mit dem Mitvormunde Herrn Franz Galle, im Namen ihres Sohnes Wilhelm Massoviz, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 30. November 1849 verstorbenen Merius Massoviz, die Tagsatzung auf den 18. März 1850, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 5. Febr. 1850.

3. 378. (3) Nr. 418 $\frac{1}{4}$ 40

Licitations-Kundmachung.

Bei dem k. k. Hauptzoll- und Gefälls-Oberamte zu Laibach wird am 12. März 1850 um 9 Uhr Vormittags zur Herstellung einiger Conservationsarbeiten an dem hauptzollämtlichen Waarenschoppen eine Minuendo-Licitations abgehalten, und hierbei der veranschlagte Kostenbetrag pr. 382 fl. 45 kr. als Ausrufspreis angenommen werden. — Dieses wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

die Licitationsbedingungen in der Kanzlei des Gefälls-Oberamtes zu den gewöhnlichen Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden können. — K. K. Hauptzoll- und Gefälls-Oberamt Laibach am 24. Februar 1850.

3. 381. (3) Nr. 993.

Kundmachung.

In dem Markte Seisenberg in Unterkrain wird mit 1. März 1850 eine Brieffammlung in Wirksamkeit treten. — Dieselbe wird sich mit der Beforgung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen zu befassen haben. — Dieselbe hat vorläufig eine wöchentlich viermalige Postverbindung für Brief- und Fahrpostsendungen, und zwar mit Rücksicht auf die in Treffen durchpassirenden Mallesfahrten zwischen Laibach und Carlstadt derart zu unterhalten, daß der Bote am Sonntag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag um 5 Uhr Abends sich nach Treffen zu begeben, und jeden darauffolgenden Tag um 6 Uhr früh nach Seisenberg zurückzukehren hat. — Mit den Aemtern zu Laibach, Neustadt, Littai, Carlstadt und Ugram hat die Brieffammlung bei der Briefpost, mit dem Postamte zu Treffen aber bei der Brief- und Fahrpost in unmittelbarem Kartenwechsel zu treten. — Den Beststellungsbezirk der k. k. Brieffammlung haben die in dem nachstehenden Verzeichnisse ausgeführten Ortschaften zu bilden.

Verzeichniß

der Ortschaften, welche der im Orte Seisenberg errichteten Brieffammlung zugewiesen sind: Adamsberg (Vinkouverh), Amberg (Verh), Ambres, Brug, Deutschdorf (Stauco vas), Deschetschendorf (Dešeca vas), Freihau (Verhou), Fuschine, Gruben (Jama), Großlipplach (Velko lipje), Gradunz, Gmaina, Gurkdorf (Kerska va.), Sabronka, Sabronschitsch, Großglobaku, Grintouz, Großforren, Großlesse, Großgupf (Velki verh), Großreberge, Hof (Dvor und fužina), Heimach, Hrib, Raßendorf (Mackoue), Raßenberg, Kleinslipplach, Klopza, Kuntzchen, Komuzen, Kletschet, Kaal, Kammenwerch, Kleingloboku, Kofchelouz, Kleinforren, Kittendorf (Kittenverh), Kleinlesse, Kleinreberge, Kleingupf (Mali verh), Leiten (Reber), Laschitsch (Lasée), Lessina, Langenthon (Smuka), Lacknern, Laase, Leschuhje, St. Margarethen (Shmereta), St. Michel (Shmisen), Marintschendorf, Mautsche, Oberkreuz (Gorem kris), Oberwinkel (Gorn kot), Oberwarenborg (Topla gora), Dseze, Prapretsch, Pöllandel (Pollane), Plösch, Prewolle, Plethiwiza, Pergradu, Podbukuje, Pirkenenthal (brezov dul), Primsdorf (Primia vas), Pottok, Notenstein, Rathie, Randoll, Streindorf (Stranska vas), Safarra, Sallins (Sallisec), Schöpfendorf (Sadina vas), Skopize, Schwarz (Shvirce), Sello, Seisenberg, Schaufel (Lopata), Sagraß, Schuschitsch (Shica), Sewille, Triebsdorf (Trepia vas), Trebesch, Toltshane, Tscheschenza, Trebengariza, Unterkreuz (Doleni križ), Unterwinkel (Doleni kot), Ueberfuhr, Unterwald (Podgorz), Unterwarmberg, Berch, Wissais, Widme, Obergurk (Kerka), Budigansdorf (Budgena vas), Weirel (Wis nef), Wakerz (Bakero), Walitschendorf (Valizna vas), Zwibu, Zigelstatt (Zegunca). — K. K. Oberpostverwaltung Laibach am 25. Februar 1850.

3. 382. (3) Nr. 949.

Kundmachung.

Bei der k. k. Postdirection in Anavenna ist die Postdirectoratsstelle mit dem Gehalte jährlicher 900 fl. C. M. gegen Ertrag der Caution im Besoldungsbetrage in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der vollkommenen Kenntniß der italienischen Sprache im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens 15. März 1850 bei der

